



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109

10179 Berlin

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Lagebericht Syrien 2020**
Bezug Widerspruchs vom 05.03.2021, eingegangen am 05.03.2021,
hiesige Schreiben vom 24.02.2021 und 02.03.2021
GZ 505-511.E-IFG 032-2021 (bitte bei Antwort angeben)

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-4123
FAX + 49 (0)30 18-17-54123

BEARBEITET VON
Holger Tillmann

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 10. März 2021

Sehr geehrter Herr Semsrott,

wir haben den Vorgang erneut geprüft und erlassen folgenden

Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch vom 5. März 2021 gegen den Bescheid des Auswärtigen Amtes vom 5. März 2021, Gz.: 505-511.E-IFG 032-2021 wird zurückgewiesen.
2. Es handelt sich um einen Widerspruch gegen einen Kostenbescheid, für dessen Zurückweisung keine Kosten vorgesehen sind.

Begründung:

I.

Mit Email vom 26. Januar 2021 haben Sie das Auswärtige Amt um Zugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz zum Lagebericht Syrien 2020 gebeten.

Mit Schreiben vom 29. Januar 2021 wurde Ihnen mitgeteilt, dass es sich nicht um eine einfache, gebührenfreie Auskunft handele und Sie nach erster Schätzung mit Gebühren im unteren dreistelligen Bereich rechnen müssten.

Mit Email vom 1. Februar 2021 haben Sie mitgeteilt, dass Sie trotz Gebühren an der Anfrage festhalten.

Ihrem Antrag wurde mit Bescheid vom 24. Februar 2021 teilweise stattgegeben. Im Bescheid wurde eine Kostenentscheidung getroffen. Die Bearbeitung Ihres Antrags hatte einen Aufwand von 10 Minuten für Mitarbeiter/-innen des mittleren Dienstes, 75 Minuten für Mitarbeiter/-innen des gehobenen Dienstes und 80 Minuten für Mitarbeiter/-innen des höheren Dienstes für das Heraussuchen und das Zusammenstellen sowie Schwärzen der gewünschten Informationen verursacht. Bei Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von 30,00 Euro für Mitarbeiter/-innen des mittleren Dienstes, 45,00 Euro für Mitarbeiter/-innen des gehobenen Dienstes und 60,00 Euro für Mitarbeiter/-innen des höheren Dienstes waren daher Gebühren in Höhe von 141,25 Euro angefallen.

Mit Nachricht vom 1. März 2021 haben Sie um eine Bestätigung dieser Kostenentscheidung gebeten. Die Kostenentscheidung wurde Ihnen mit Bescheid vom 2. März 2021 bestätigt.

Gegen die Kostenentscheidung haben Sie mit einem Schreiben, welches hier am 5. März 2021 eingegangen ist, Widerspruch erhoben. Die Begründung des Widerspruchs stützt sich darauf, dass der Gleichheitsgrundsatz dadurch verletzt sei, dass bei Übersendung des Lageberichts 2019 ein ähnlicher Aufwand angefallen sei, jedoch nur 55 Euro an Gebühren berechnet worden seien.

Zur Berechnung wurde mit Bescheid vom 24. Januar 2020 mitgeteilt:

„Insgesamt hat die Bearbeitung Ihres Antrags im Auswärtigen Amt einen Zeitaufwand von 10 Minuten für Mitarbeiter des mittleren Dienstes, 60 Minuten für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und 120 Minuten für Mitarbeiter des höheren Dienstes verursacht. Bei Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro

Arbeitsstunde von 30,00 Euro für Mitarbeiter des mittleren Dienstes, 45,00 Euro für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und 60,00 Euro für Mitarbeiter des höheren Dienstes wären daher Gebühren in Höhe von 170,00 Euro angefallen.

Die Gebührenerhebung soll nicht kostendeckend erfolgen. Daher werden die Gebühren nach der IFGGebV auf der Basis der in der Begründung zur IFGGebV enthaltenen pauschalen Personalkostensätze ermittelt.

Die Gebührenerhebung erfolgt auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands und wird ins Verhältnis zu bereits getroffenen Gebührenentscheidungen gesetzt. Dabei wird unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Gebührenschuldner geprüft, inwiefern die jeweiligen Amtshandlungen vergleichbar sind.

Unter Berücksichtigung dieses Verwaltungsaufwands und sämtlicher weiterer gesetzlicher Kriterien für die Gebührenbemessung wurde hier eine Gebühr von 55,00 Euro (IFGGebV, Teil A, Ziffer 2.2.) festgesetzt.“

II.

Das Auswärtige Amt hat die Sach- und Rechtslage noch einmal eingehend überprüft. Dabei wurde auch überprüft, ob bei der Gebührenberechnung möglicherweise ein Fehler unterlaufen sein könnte. Nach dieser erneuten Prüfung muss Ihrem zulässigen Widerspruch in der Sache der Erfolg versagt bleiben, da der Bescheid des Auswärtigen Amtes vom 24. Februar 2021 in recht- und zweckmäßiger Weise ergangen ist.

In Ihrer Begründung berufen Sie sich auf den allgemeinen Gleichheitssatz. Zwar kann aus dem allgemeinen Gleichheitssatz eine Selbstbindung der Verwaltung erfolgen. Wenn dann die Praxis geändert wird, ist die Gleichheit der Antragsteller vor und nach Änderung der Praxis zwar nicht gewährleistet, aber das ist dann hinzunehmen, wenn die Änderung nicht willkürlich, sondern – wie hier – aus sachlichem Grund erfolgt:

1. Die Verwaltung hat dafür zu sorgen, dass bei der Festlegung einer Gebühr aus einem Gebührenrahmen für eine Gleichbehandlung der Gebührenschuldner untereinander gesorgt ist. Eine solche Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes haben Sie nicht gerügt.

2. Der allgemeine Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz findet seine Ausprägung unter anderem in der sogenannten Rechtsanwendungsgleichheit. Diese ist zu unterscheiden von der Gesetzesbindung als Fremdbindung nach Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz. Sie kann also nur dort bestehen, wo der Verwaltung auch ein Ermessensspielraum zusteht.

Beim Ermessen darf die Verwaltung aus mehreren gleichermaßen im Gesetz vorgesehenen rechtmäßigen Rechtsfolgen die von ihr als zweckmäßig erachtete auswählen.

§ 10 des Informationsfreiheitsgesetzes erwähnt zu Gebühren und Auslagen in seinem Absatz 1 Satz 1:

„Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz werden Gebühren und Auslagen erhoben.“

Die Frage, ob überhaupt Gebühren erhoben werden, unterliegt also keinem Ermessen, sofern es sich – wie vorliegend – nicht um eine einfache Auskunft handelt.

Für die Bestimmung der Gebühren ist ein Gebührenrahmen festgesetzt. Hier ist zunächst § 10 Abs. 2 IFG zu berücksichtigen – die Gebühren dürfen nicht von der Inanspruchnahme des Zugangs abschrecken. Weiterhin erwähnt die Begründung des Gesetzestextes des Informationsfreiheitsgesetzes (Bundestagsdrucksache 15/4493) in Abschnitt römisch 8, Ziff. 1:

„Ein Teil der zusätzlichen Personal- und Sachkosten wird ... durch die Erhebung von Gebühren nach § 10 IFG abgedeckt werden können.“

Zusätzlich erwähnt die Begründung zu § 10:

„Gebühren und Auslagen werden nach Verwaltungsaufwand, jedoch nicht notwendig kostendeckend erhoben.“

Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu festgestellt:

„Die Bemessung der Gebühren nach § 10 Abs. 2 IFG a.F. hat den Verwaltungsaufwand - nur - zu berücksichtigen, die wirksame

Inanspruchnahme des Informationszugangs aber in vollem Umfang zu gewährleisten ... Mit der Anordnung der Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands derogiert § 10 Abs. 2 IFG den Kostendeckungsgrundsatz nicht; er modifiziert ihn nur.“ (BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2016 – 7 C 6/15 –, juris Rn. 18)

Aus dem Dreiklang der Pflicht, Gebühren zu erheben, dabei die Kostendeckung zu berücksichtigen, gleichzeitig jedoch in der Gebührenerhebung nicht abschreckend zu wirken, ergibt sich ohne Zweifel ein Spannungsfeld. Für dessen Auflösung ist der Verwaltung ein Ermessen eingeräumt. Innerhalb dieser Ermessensausübung kann auch eine Selbstbindung der Verwaltung eintreten.

3. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist aber nicht bereits dadurch verletzt, dass die Behörde die bestehende Verwaltungspraxis generell ändert. Zwar führt eine Änderung der Verwaltungspraxis zwangsläufig zur Ungleichbehandlung zwischen Personen und Sachverhalten, und zwar mit Blick auf die zeitlich vor und nach der Änderung getroffenen Behördenentscheidungen. Aber eine Abkehr von einem bisher praktizierten Verhalten ist dann möglich, wenn diese nicht willkürlich erfolgt, sondern wenn die Verwaltung ihre bisherige Praxis aus willkürfreien Erwägungen generell aufgibt und durch eine andere, ebenfalls rechtmäßige Verwaltungspraxis ersetzt (vgl. grundsätzlich BVerwG, Urteil vom 08. April 1997 – 3 C 6/95 –, BVerwGE 104, 220-230, juris Rn. 20; BVerwG, Beschluss vom 20. März 1973 – I WB 217.72 –, Leitsatz Ziff. 1; zuletzt in einer zum vorliegenden Fall ähnlich gelagerten Konstellation VG Ansbach, Gerichtsbescheid vom 21. Juli 2010 – AN 3 K 10.00226 –, juris Rn. 33).

4. Zur Auflösung des Spannungsfelds, das aus der Pflicht entsteht, Gebühren zu erheben, dabei die Kostendeckung zu berücksichtigen, gleichzeitig jedoch in der Gebührenerhebung nicht abschreckend zu wirken, hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 13. Oktober 2020 einen möglichen Lösungsweg aufgezeigt:

“Diesem modifizierten Kostendeckungsgrundsatz wird die Gebührenpraxis des Bundesministeriums des Innern gerecht. Der entstehende Verwaltungsaufwand wird nur zu einem Teil in Ansatz gebracht. Die einstündige Dienstleistung eines Beamten im höheren Dienst wird nur mit 60 € berechnet, obwohl nach den Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen insoweit tatsächliche Kosten

in Höhe von 84,29 € anfallen. Sachkosten und sonstige kalkulatorische Kosten werden zudem überhaupt nicht berechnet. Durch den Ansatz des Zeitaufwands wird die durch das Gesetz vorgesehene Orientierung am Verwaltungsaufwand gewährleistet.“ (BVerwG, Urteil vom 13. Oktober 2020 – 10 C 23/19 –, juris Rn. 19)

Auch wenn dieser Lösungsweg nicht zwingend ist, so ist er aus Sicht des Auswärtigen Amts jedoch überzeugender als die bisherige Praxis. Denn dem Kostendeckungsgrundsatz wird so besser Rechnung getragen, die anderen Grundsätze werden aber weiterhin voll berücksichtigt. Das Auswärtige Amt folgt deshalb seit Veröffentlichung dieses Urteils generell der darin geschilderten Praxis bei der Festlegung von IFG-Gebühren und hat auch die Kosten, deren Erhebung Sie hier rügen, auf diese Weise berechnet. Die Änderung der Gebührenpraxis ist damit nicht willkürlich und verletzt den allgemeinen Gleichheitssatz nicht. Aus diesem Grunde erging der Bescheid vom 24. Februar 2021 auch in der Kostenentscheidung rechtmäßig.

III.

Bei einem Widerspruch gegen eine Kostenentscheidung werden keine Gebühren für die Zurückweisung des Widerspruchs erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

